

Mittelalterliche hebräische und aramäische Einbandfragmente in der Martinus-Bibliothek

Andreas Lehnardt

Die Existenz hebräischer Einbandfragmente unter den zahlreichen mittelalterlichen Handschriftenfragmenten in der Martinus-Bibliothek ist seit Längerem bekannt¹. Dank der freundlichen Hinweise des Direktors und von Dr. Kurt Hans Staub (Darmstadt) ist es in den vergangenen Jahren gelungen, auch in dieser Mainzer Institution Reste bzw. Spuren mittelalterlicher jüdischer Handschriften zu entdecken – darunter ein für die judaistische Forschung wichtiges frühmittelalterliches Fragment, das hier zum ersten Mal in einer Transkription samt kurzen Erläuterungen präsentiert wird.

Die hebräischen Fragmente und ihre Provenienzen

Die Auffindung jüdischer, meist in Hebräisch oder Aramäisch beschrifteter Handschriftenreste in Bucheinbänden wirft einige Fragen hinsichtlich ihrer Herkunft und ihres Werdeganges auf. Sicher anzunehmen ist, dass sich diese eher zufällig erhaltenen Pergamentreste einem anderen Werdegang verdanken als die meisten der bislang aufgefundenen griechischen, lateinischen oder deutschen Schriftreste in der Martinus-Bibliothek². Die Provenienz hebräischer Fragmente in der Martinus-Bibliothek ist allerdings, wie von mir bereits anhand anderer Bibliotheks- und Archivbestände untersucht, nicht selbstverständlich mit Verfolgungen und Ausweisungen von Juden in Verbindung zu bringen. Zwar sind auch für Mainz zahlreiche Verfolgungen und Zerstörungen jüdischer Haushalte seit dem Hochmittelalter belegt und auch der Verkauf jüdischer Bücher findet in den Quellen gelegentlich Erwähnung. Einzelne Fragmente müssen jedoch nicht zwangsläufig aus Mainz stammen und können etwa durch Buchbinder oder von Geistlichen auch über weite Entfernungen mit in die Stadt gebracht

¹ Vgl. Andreas LEHNARDT, Hebräische und aramäische Handschriftenfragmente in Mainzer Bibliotheken. In: *Mainzer Zeitschrift. Mittelrheinisches Jahrbuch für Archäologie, Kunst und Geschichte* 103 (2008) S. 15–28, hier S. 27f.

² Zu möglichen Hintergründen für Makulierung nicht-hebräischer Handschriften vgl. nun Jürgen BLÄNSDORF, *Die wiedergefundene Bibliothek. Antike und mittelalterliche Autoren in Pergamentfragmenten der Mainzer Martinus-Bibliothek* (= Aus der Martinus-Bibliothek Heft 9). Mainz 2012, S. 6–7. Vgl. auch: *Einbandfragmente in kirchlichen Archiven in Kurhessen-Waldeck*, hg. von Konrad WIEDEMANN und Bettina WISCHHÖFER (= *Schriften und Medien des Landeskirchlichen Archivs Kassel* 21). Kassel 2007, S. 170–180.

worden sein, so dass ihre Auffindung in Mainz nicht zwangsläufig als Indiz für die lange Verfolgungsgeschichte gewertet werden muss. Wie zahlreiche weitere in Mainzer und anderen Bibliotheken aufgefundene Fragmente zeigen, ist im Grunde von Fall zu Fall die Provenienz eines Trägerbandes und einer hebräischen Handschrift zu untersuchen, bevor Rückschlüsse auf die hinter einem Fragment liegende Geschichte gezogen werden können. Nicht alle Reste jüdischer Handschriften in Bucheinbänden sind im Übrigen gewissermaßen selbstredend auf Verfolgungen zurückzuführen – auch wenn einen solchen Weg die leidvolle Geschichte des Judentums in Deutschland nahe zu legen scheint und es durchaus immer wieder Belege dafür gibt, dass jüdische Gemeinden geplündert und zerstört wurden und dabei Handschriften in die Hände nichtjüdischer Buchbinder gelangten.³ Nicht zuletzt die auch in jüdischen Büchern – etwa in der alten jüdischen Gemeindebibliothek in Mainz – erhaltenen hebräischen Makulaturfragmente können genauso belegen wie Schnipsel lateinischer und deutscher Handschriften in christlichen Büchern, dass die Wege, wie hebräische Handschriften in die Bucheinbände christlicher Bücher gelangten, vielfältiger gewesen sein dürften, als man vielleicht vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte des vergangenen Jahrhunderts für das Mittelalter anzunehmen geneigt ist.

Wie vereinzelt Berichte jüdischer Buchbinder und Drucker belegen, ist wohl davon auszugehen, dass spätestens mit der Annahme des Buchdruckes auch unter Juden, zum Teil aber auch schon früher, hebräische Handschriften vernachlässigt und je nach Erhaltungszustand wiederverwendet wurden, also die traditionelle Haltung gegenüber handgeschriebenen Werken aufgegeben werden konnte, auch wenn dies eigentlich gegen die offiziellen Anweisungen rabbinischer Autoritäten erfolgte. Nicht selten finden sich auch – wie etwa in einem unten zu erläuternden Fall aus der Martinus-Bibliothek⁴ – hebräische und lateinische Makulaturen gemeinsam in einem Einband, die Handschriften beider Religionen teilten gewissermaßen oft das gleiche Schicksal, aus welchen Gründen im Einzelnen auch immer. Eine absolute Heiligkeit hebräischer Texte wie sie etwa im Hinblick auf Tora-Rollen und andere kultisch verwendete Texte beachtet wird, scheint im Hinblick auf einfache Bibel-Kodizes, liturgische Werke, Kommentare und religionsgesetzliche Werke nicht immer in gleicher Weise beachtet worden zu sein⁵.

Wie ehrfurchtsvoll mit alten, gebrauchten und verschleißenden religiösen Manuskripten und Büchern umgegangen wurde, zeigen nicht zuletzt die zahlreichen Geniza-

3 Vgl. dazu Andreas LEHNARDT, Die hebräischen Einbandfragmente in Friedberg. Verborgene Zeugnisse jüdischen Lebens in der Wetterau. In: Wetterauer Geschichtsblätter 58 (2009) S. 137–350, hier S. 164; Andreas LEHNARDT, Hebräische Einbandfragmente in Frankfurt am Main. Mittelalterliche Handschriftenreste in ihrem geschichtlichen Kontext (= Frankfurter Bibliotheksschriften 16). Frankfurt am Main 2011. Siehe auch LEHNARDT, Handschriftenfragmente (wie Anm. 1), S. 20.

4 Vgl. Andreas LEHNARDT, Die Jüdische Bibliothek an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (= Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz NF 8). Stuttgart 2010, S. 218–221.

5 Vgl. dazu Simha EMANUEL, The „European Genizah“ and its Contribution to Jewish Studies. In: *Henoch* 19 (1997) S. 311–339.

Funde, die in alten Synagogen gemacht wurden. Bis in die Neuzeit wurden in solchen Geniza-Räumen gebrauchte religiöse Schriften abgelegt, darunter sehr häufig auch Pergamente, etwa aus Gebetsriemenkapseln (*Tefillin*) oder Türpfostenkapseln (*Mezuzot*). Eine solche Geniza fand sich in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in der alten Synagoge in Mainz-Weisenuau⁶. In diesem durch Kriegseinwirkung stark verkleinerten Lager gebrauchter hebräischer Bücher und Handschriften sind auch die Reste einiger hebräischer Pergamenteinbände aufgefunden worden – darunter ein Pergamentblatt aus einem mittelalterlichen Gebetbuch für das Neujahrsfest (*Rosh ha-Shana*). Auf ihm befindet sich der Anfang des berühmten, in der frommen jüdischen Legende eng mit Mainz verbundenen Gebetes „U-netanne toqef“. Es handelt sich um die einzige mittelalterliche Handschrift dieses Gebetes, welche in Mainz erhalten geblieben ist⁷.

Die hebräischen Fragmente in der Martinus-Bibliothek

Die in der Martinus-Bibliothek gemachten Funde hebräischer Makulaturen bewahren Reste von Bibelkodizes und Kommentarwerken zur Bibel. Fragmente dieser Textgattungen sind in einigen anderen Bibliotheken und Archiven in Deutschland zu finden. Einige der hebräischen Fragmente sind allerdings so klein oder schwer lesbar, dass sie (bislang) nicht sicher identifiziert werden konnten. Wenige Stücke mit hebräischen Schriftzeichen erwiesen sich außerdem als Druckmakulatur, so etwa auf den Einbanddeckeln eines Werkes von Pierre de Besse (1567–1639), *Conciones, sive conceptus Theologici ac Praedicabiles, de quattuor hominum novissimis*, gedruckt in Köln 1620 bei Kinchius (Signatur 31/1246). Auf den hölzernen Buchdeckeln finden sich von außen aufgeklebte Reste zweier Folioseiten eines Druckes des *Shulhan 'Arukh* von Yosef Karo aus dem 16. Jahrhundert⁸. Auf dem Bundrücken finden sich allerdings auch zwei kleine Pergamentstreifen aus einer Handschrift, von der nur noch wenige in schwarzer Tinte geschriebene hebräische Buchstaben zu lesen sind. Diese Schnipsel stammen entweder aus einer Bibelhandschrift oder aus einem Kodex eines Gebetbuches. (Abb. 1)

6 Zur Geschichte der Synagoge vgl. „...und dies ist die Pforte des Himmels“. Synagogen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland, hg. von Stefan FISCHBACH u.a. Mainz 2005, S. 69–72 (mit weiteren Literaturangaben). Zu Geniza-Funden allgemein vgl. Maleachi BEIT-ARIÉ, Genizot: Depositories of Consumed Books as Disposing Procedure in Jewish Society. In: *Scriptorium* 50,2 (1996) S. 407–414.

7 Einsehbar <http://www.blogs.uni-mainz.de/fb01genizatweisenau/inventar/einbandfragmente/> (11.05.2012). Für eine Übersetzung vgl. Simon HIRSCHHORN, *Tora, wer wird dich nun erheben? Pijutim miMagenza. Religiöse Dichtungen der Juden aus dem mittelalterlichen Mainz*. Gerlingen 1995, S. 57–61.

8 VD17 547:674980M. Die hebräische Makulatur auf dem äußeren Buchdeckel stammt aus dem Hanauer Druck des *Shulhan 'Arukh*, 1627 (Hinweis von Elisabeth Singer, Würzburg). Der Trägerband weist ein leicht beschädigtes, handschriftlich ergänztes Titelblatt auf. Möglicherweise ist der Band einige Zeit nach der Drucklegung noch einmal neu gebunden worden.



Abb. 1: Pierre de Besse, *Conciones, sive conceptus Theologici ac Praedicabiles*, Köln 1620 (mit hebräischem Fragment), Mainz, Martinus-Bibliothek, 31/1246

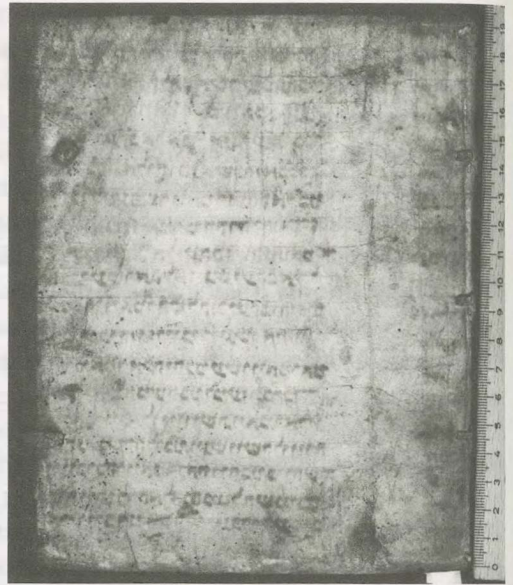


Abb. 2: *Historischer Bericht der newlichen Monats Augusti zugetragenen Marpurgischen Kirchen-Händel*, gedruckt 1605, Mainz, Martinus-Bibliothek, K/30

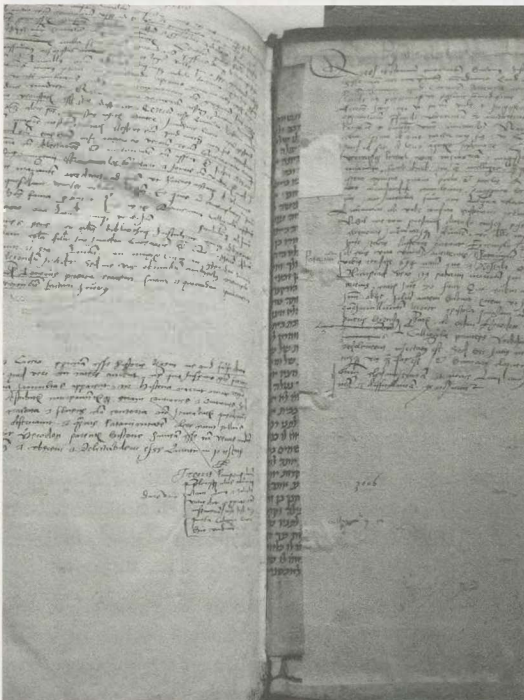


Abb. 3: *Titus Livius, Opera*, 1513 (mit hebräischem Falz), Mainz, Martinus-Bibliothek, Inc 117

Nur wenige Reste von nicht mehr zu identifizierender Druckmakulatur finden sich auf der Innenseite des leicht aufgebrochenen Buchrückens von Matthias Tanner (1630–1692), *Societas Jesu usque ad sanguinis ...*, gedruckt in Prag bei J. N. Hampel, 1675 (Signatur H 186)⁹. Nicht zu identifizieren ist ferner ein hebräisch beschriftetes Pergament, welches dem Werk *Historischer Bericht der newlichen Monats Augusti zugetragen Marpurgischen Kirchen-Händel*, gedruckt 1605 bei Rudolph Hutweiler in Marburg (Signatur K 306), als Einband dient.¹⁰ Einige Zeilen hebräischer Text auf der dem Buchdeckel zugewandten Seite schimmern durch das von außen abgewaschene Pergament durch, ohne dass sich sicher identifizieren ließe, um welche Art Text es sich handelt. Hinter dem oberen Kapitalband finden sich Reste lateinischer Pergamentmakulatur. Um den Einband nicht zu zerstören, wurde in diesem Fall auf eine Restauration und Entnahme des Fragmentes verzichtet. (Abb. 2)

Nicht sicher zu identifizieren sind auch zwei hebräische Flügelfalze vor dem vorderen und hinteren Einbanddeckel des Wiegendruckes mit der Signatur Ink. 117, einem frühen Druck von Titus Livius, *Opera*, 1513 (?) (so auf dem Signaturschild auf dem Einbanddeckel). Die inneren Spiegel sind mit lateinischen Inhaltsangaben des Werkes bzw. Zusammenfassungen des Vorwortes des Livius überklebt. Darüber findet sich ein *Ex libris* von Johann Baptist Steinmetz, *Gymnasii Moguntini Directionis*, gestorben 1851. Die mittelalterliche hebräische Halbkursive auf den zur Verstärkung des Bundes fest eingeklebten Falzstreifen (ca. 2 x 1 cm) lässt sich in das 14. Jahrhundert datieren. Schriftart und Typengröße der wenigen Buchstaben pro Zeile (meist ist nur ein einziges Wort pro Zeile les- bzw. rekonstruierbar) lässt an Handschriften halakhischer Werke oder Talmud-Kommentare denken. Unter anderem ist der in der rabbinischen Literatur sehr häufig belegte Name *Yohanan ben Zakkai* zu erkennen. Doch sind letztlich zu wenige Buchstaben und Wörter auszumachen, um den Text identifizieren zu können. (Abb. 3)

Ein mittelalterlicher Talmud-Kommentar

Vor ähnliche Probleme der Identifikation stellt ein nur noch als Abklatsch erhaltener hebräischer Text auf der Innenseite des vorderen Holzdeckels von Inkunabel 94, einer *Biblia Sacra Latina* von 1476, gedruckt in Nürnberg bei Johann Sensenschmidt und Andreas Frisner¹¹. Die Maße des Fragmentes betragen ca. 40 x 20 cm. Es sind Reste

⁹ VD17 12:118704R. Auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels findet sich ein Besitzervermerk der *Bibliotheca Seminarii Episcopalis Moguntinii*.

¹⁰ VD 17 39:130091L. Der Band in der Martinus-Bibliothek trägt auf der Innenseite des vorderen Buchdeckels einen Besitzervermerk von dem Rechtsgelehrten und Vizekanzler der Universität Marburg, Fritz von Hombergk zu Vach (1673–1748). Auf dem unteren Rand des Titelblattes steht als weiterer Vorbesitzerhinweis „sum Georgii Gvaltheri (?)“.

¹¹ Vgl. INKA 13000508

zweier Kolumnen zu erkennen, die zu einem Bifolio gehört haben. Mit Hilfe einer fototechnischen Bearbeitung des Tintenabdruckes lassen sich ca. 30 Zeilen eines in aschkenasischer Halbkursive geschriebenen Textes erkennen. Wahrscheinlich handelte es sich bei dem nicht mehr erhaltenen Text um einen Kommentar von Rabbi Shlomo ben Isaak (genannt Raschi; gestorben 1105) zum Babylonischen Talmud, Traktat Ḥullin (Profanes), folio 17a–17b. Die Kommentare Raschis, des wichtigsten aschkenasischen Talmudkommentators des Mittelalters, wurden zu Beginn ihrer Überlieferung häufig in ähnlich großformatigen Handschriften überliefert. Vergleichbare Fragmente sind in einigen Bibliotheken und Archiven erhalten.¹² Der Traktat Ḥullin gehörte zu den besonders häufig studierten Texten, da in ihm die Schächtung von für den täglichen Verzehr vorgesehenen Tieren geregelt wird. Wegen des nur schwer in seinem vollen Umfang zu entziffernden Textes ist allerdings nicht auszuschließen, dass es sich bei dem Streifen um Reste einer halachischen Schrift über das Schächten handelt, in der die entsprechenden Sätze aus dem Talmud nur zitiert wurden. Selbst mit Hilfe eines gespiegelten Fotos lässt sich das Fragment nicht eindeutiger zuordnen. (Abb. 4)

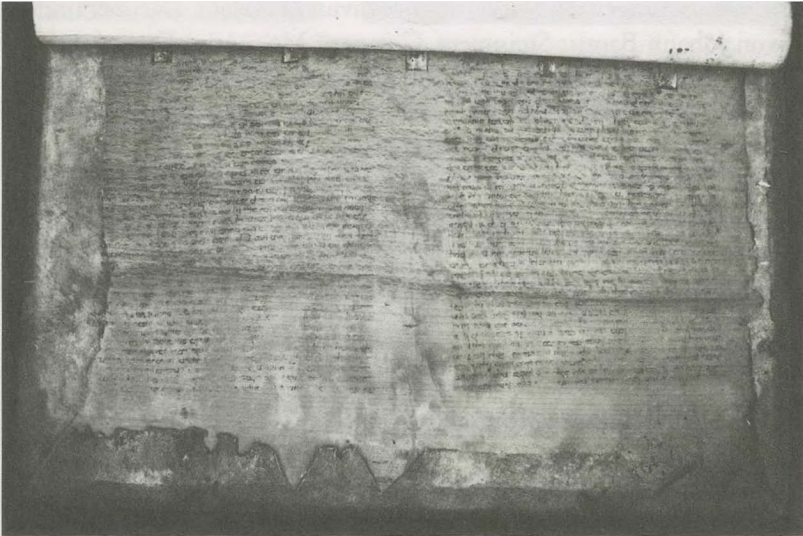


Abb. 4: Biblia Sacra Latina, 1476, Mainz, Martinus-Bibliothek, Inc 94

¹² Vgl. Andreas LEHNARDT, Die hebräischen Einbandfragmente in Friedberg. Verborgene Zeugnisse jüdischen Lebens in der Wetterau. In: Wetterauer Geschichtsblätter 58 (2009) S. 184f. Andreas LEHNARDT, Hebräische Einbandfragmente in Frankfurt am Main. Mittelalterliche Handschriftenreste in ihrem geschichtlichen Kontext (= Frankfurter Bibliotheksschriften 16). Frankfurt am Main 2011, S. 67.

Ein Haftara-Buch

Ein gut erkennbares hebräisches Fragment ist auf dem Einband eines Exemplars des Breve Compendium Privilegiorum et gratiarum societatis Iesu ex maiori compendio extractum. Rom 1586 (Signatur H 603) erhalten. Es handelt sich um einen Abschnitt aus einem Haftara-Büchlein. Als Haftara bezeichnet man die Prophetenlesung, mit der eine Lesung aus der Tora abschließt. Solche Lesungen wurden aus eigens dafür angefertigten Büchern vorgenommen, die meist in oder bei einer Synagoge aufbewahrt wurden. Auf dem äußeren Buchrücken des Breve Compendiums ist der Abschluss einer Zusammenstellung von Versen aus dem Propheten Jesaja lesbar. Erhalten ist Text aus Kapitel 66, und zwar die Verse 23 bzw. 24. Diese Verse bildeten den Schluss der Haftara-Lesung für den Shabbat Rosh Hodesh im Monat Nisan¹³. Auffällig ist, dass im Vergleich zum bekannten Jesaja-Text der vorletzte Vers in anderer Reihenfolge als im masoretischen Bibeltext überliefert aufgeschrieben ist (Vers 24 steht vor 23)¹⁴. Der Abschnitt erhält auf diese Weise einen hoffnungsvolleren Schluss. Dann folgt nach einer doppelten Namensabbeviatur für den göttlichen Namen, das Tetragramm (hier angedeutet durch drei kleine *yud*-Buchstaben), die Abkürzung *yud, taw, qof, qof* und das in diesem Kontext gebräuchliche Wort für Gedächtnisstütze, *siman*.¹⁵ Diese auffällige Schreibweise belegt, dass an dieser Stelle eine Zusammenstellung von Texten endete, wahrscheinlich Abschnitte aus dem Buch Jesaja (*Yesha'yahu*), den Zwölfpropheten (*Tre 'asar*), Kohelet und Threni (*Qinot*). Das erhaltene, nur auf einer Seite lesbare Blatt gehörte offenbar zu einem Kodex mit Abschnitten aus diesen vier Prophetenbüchern. All diesen Texten gemeinsam ist, dass sie inhaltlich pessimistische Abschlüsse bieten. Für eine eigentlich als tröstender Abschluss gedachte Prophetenlesung wurden sie daher als ungeeignet erachtet. Um die Texte dennoch beibehalten zu können, wurde eingeführt, den vorletzten Vers des Buchabschnittes jeweils noch einmal nach dem eigentlich letzten zu lesen¹⁶. Die in dem Fragment belegte Wiederholung von Jesaja 66,23 nach Vers 24 stellt also keine *varia lectio* dar, sondern beruht auf einem liturgischen Brauch, der ein theologisches Ziel verfolgte. Wann und

13 Für einen Überblick der möglichen Haftara-Lesungen an diesem besonderen Shabbat vgl. die Talmudic Encyclopedia. A Digest of Halachic Literature and Jewish Law from the Tannaitic Period to the Present Time Alphabetically Arranged, hg. von Shlomo J. ZEVIN und Jeshoshua HUTNER. Jerusalem 1961 (hebräisch), S. 722.

14 Vgl. dazu The Book of Isaiah. The Hebrew University Bible, hg. von Moshe H. GOSHEN-GOTTSTEIN. Jerusalem 1995 (hebräisch), S. 297.

15 Vgl. hierzu Page H. KELLY, Daniel S. MYNATT und Timothy G. CRAWFORD, Die Masora der Biblia Hebraica Stuttgartensia. Einführung und kommentiertes Glossar. Stuttgart 2003, S. 58 und 175f.

16 Ein Beleg für diesen Brauch findet sich bereits in dem von Tzidqiya ben Avraham Anav aus Rom (13. Jh.) verfassten halakhischen Kompendium Sefer Shibbole ha-Leqet, hg. von Salomo BUBER. Warschau 1887, S. 71a (§ 179). Dieses Werk hatte einen nachhaltigen Einfluss auf den aschkenasischen Ritus, insbesondere auf die Arten der Tora-Lesung und des Haftara-Vortrages.

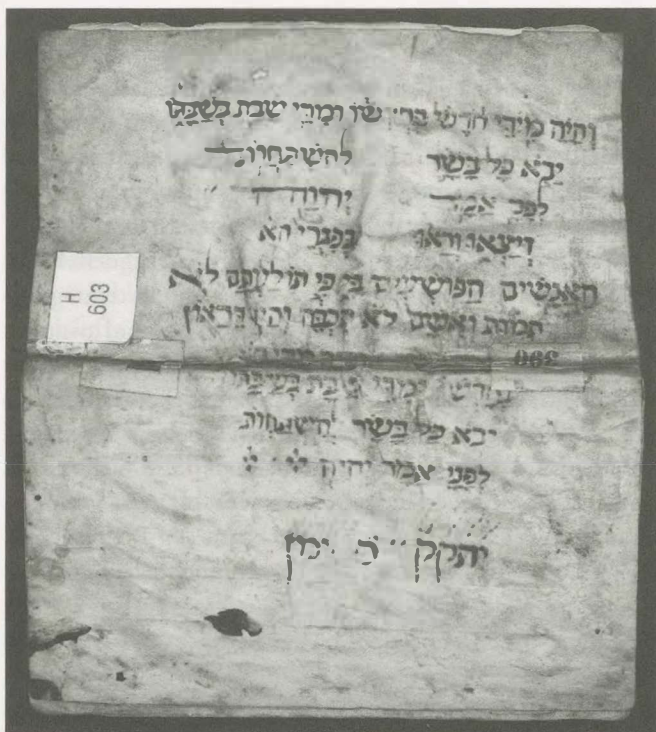


Abb. 5: Breve Compendium Privilegiorum et gratiarum societatis Iesu ex maiori compendio extractum, Rom 1586, Mainz, Martinus-Bibliothek, H/603

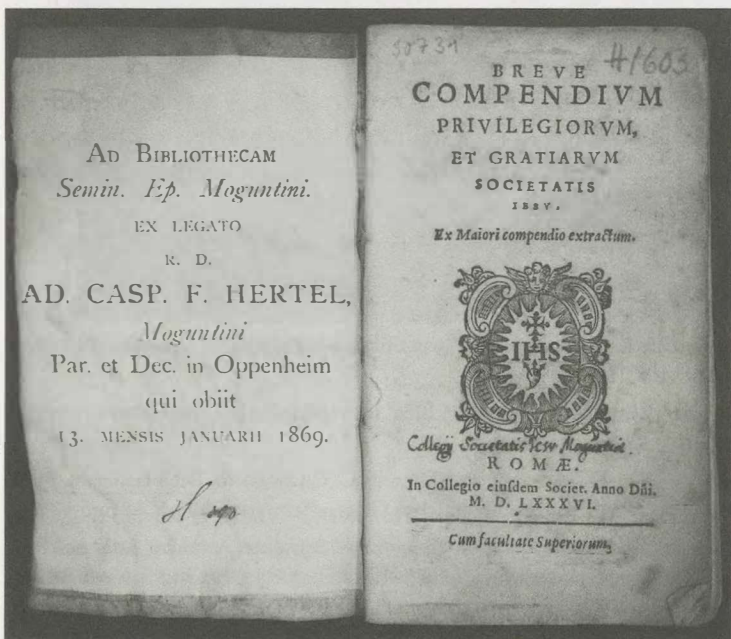


Abb. 6: Titelblatt von H/603, Mainz, Martinus-Bibliothek

unter welchen Umständen es zu diesem Eingriff in die Verwendung der Haftara-Texte gekommen ist, bedürfte weiterer Untersuchung.

Eine handschriftliche Notiz auf dem Titelblatt des Trägerbandes weist auf das „Collegii Societatis Jesu Moguntia“ hin. Ein ex libris auf dem Buchinnendeckel stammt von dem Oppenheimer Dekan Adam Caspar F. Hertel (1802–1869)¹⁷. Vermutlich ist der Band nicht erst in Mainz in seinen hebräischen Einband gelangt, sondern wurde in diesem bereits nach Mainz mitgebracht. (Abb. 5 und 6)

Eine unbekannte aramäische Schrift aus der Zeit der Geonim

Das wichtigste hebräische Fragment aus der Martinus-Bibliothek fand sich im Einband eines Werkes von Henricus Savili Angli, *Commentarius de Militia Romana. Ex Anglico Latinus factus*, gedruckt 1601 in Heidelberg bei Vogel (Signatur 15/ 189)¹⁸. Einem aufgedruckten Vorbesitzervermerk auf der vorderen Buchdeckelinnenseite zufolge war dieser Band Bestandteil der Bibliothek von J. F. H. („Fritz“) Schlosser in Frankfurt am Main (gest. 22.01.1851). Dieser wertvolle Bestand ist 1866 auf Anweisung seiner Witwe Sophie, geborene du Fay, in das Mainzer Priesterseminar gelangt und bildet dort einen wichtigen Grundstock der Martinus-Bibliothek¹⁹. Weitere handschriftliche Vorbesitzervermerke auf dem Titelblatt nennen nicht näher identifizierte Namen. Zwischen den beiden hebräischen Spalten auf der ursprünglich äußeren Seite ist ein lateinisches Wort „Senritis“ (?) notiert. Einige Wörter des hebräischen Textes sind durch nachträglich aufgeklebte Signaturschilder verdeckt.

Wo der Einband dieses Exemplars angefertigt wurde, ist nicht zu ermitteln. Im Zuge der Restauration des Bandes wurde das hebräische Fragment vom Deckel abgelöst, so dass nun auch die hellere und besser lesbare Rückseite gelesen werden konnte. Bei der Restauration kam auch ein kleines lateinisches Pergamentfragment zum Vorschein. Es war auf den Rücken des Buches geklebt, konnte aber wegen zu geringer Textmenge nicht identifiziert werden²⁰.

17 Vgl. zu ihm Anton Ph. BRÜCK, *Aus der Geschichte der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars. In: Augustinerstrasse 34. 175 Jahre Bischöfliches Priesterseminar Mainz*, hg. von Klaus Reinhardt. Eltville am Rhein 1980, S. 379–390, hier S. 382.

18 VD17 3:609147U.

19 Zur Geschichte der Sammlung vgl. Roland KANY, *Schlossers Welt. Funktion und Physiognomie einer Bibliothek*. In: *Goethekult und katholische Romantik. Fritz Schlosser (1780–1851)*, hg. von Helmut Hinkel. Mainz 2002, S. 181–206, hier S. 181f.

20 Nach Auskunft von Christoph Winterer ist eine Datierung dieses Schnipsels in die Zeit vor dem 13. Jahrhundert auszuschließen. Wie die Formen von u und c zeigen, handelt sich um eine gotische Schrift, eine Textualis. Eine Datierung in die zweite Hälfte des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist vertretbar.

Der hebräische Text des Einbandfragmentes ist in zwei Spalten à 32 Zeilen in aschkenasischer Quadratschrift geschrieben. Die Maße des Fragmentes (25 x 15 cm) gestatten die Rekonstruktion eines mittelgroßen Kodex, wie er für halachische Werke verwendet wurde.²¹ Die hebräische Schrift ist gleichmäßig gefertigt und erinnert an aschkenasische Schrifttypen des 12. oder 13. Jahrhunderts²². Der Charakter der Buchstaben ist mit orientalischen Schriften zu vergleichen, was auf Vorlagen aus dem Mittelmeerraum hindeutet. Durch Zeilenfüller hat der Schreiber versucht, die beiden Kolumnen bündig zu halten; auch dies entspricht eher dem Seitenlayout eines Rechtskodex als dem einer Responsensammlung. Als Abkürzungszeichen verwendet er kleine runde Punkte über den Buchstaben. An zwei Stellen ist der Text in dem Raum zwischen den Spalten von zweiter Hand nachträglich korrigiert bzw. ergänzt worden. Das ursprünglich vielleicht einmal mehrere Lagen umfassende Manuskript ist also studiert und anhand einer anderen Fassung oder unter Zuhilfenahme von Paralleltexten (im Talmud oder in halakhischen Schriften mittelalterlicher Dezisoren) verbessert worden. Die äußere Seite des Blattes ist leicht verschmutzt und nachgedunkelt, so dass nicht mehr alle Wörter sicher zu entziffern sind.

Die Identifikation des in formalisiertem babylonischem Aramäisch verfassten Textes bereitet einige Schwierigkeiten. Der mit Fragen des Zinsnehmens (*ribbit*) befasste Inhalt stimmt mit keinem bislang edierten Werk überein. Dabei haben die bereits in der frühen rabbinischen Tradition belegten Diskussionen über das Zinsnehmen bzw. das Gewähren von Darlehen die Abfassung einer Fülle ähnlicher Kommentare und Werke angeregt. Die durch das Mainzer Fragment belegte Schrift lässt sich jedoch mit keinem bislang bekannten Werk über das Darlehnswesen vergleichen.²³

Neben sprachlichen Merkmalen ermöglicht die Erwähnung zweier Namen in dem Fragment, das Alter der zugrundeliegenden Schrift näher zu bestimmen. Auf der Rectoseite, in der linken Spalte, Zeile 32, wird Rav Nahshon Gaon genannt; von diesem Gelehrten ist bekannt, dass er um das Jahr 871 Vorsteher der rabbinischen Akademie (Yeshiva) von Sura in Babylonien gewesen ist. Auf der Versoseite, linke Spalte, Zeile 2, wird Mar Rav Moshe Gaon erwähnt. Dieser Gaon (wörtlich „der Erhabene“) stand derselben Yeshiva zwischen den Jahren 820–830 vor²⁴. Weitere in dem Fragment ge-

21 Zu der hebräischen Handschriftentype für diese Textgattung vgl. Colette SIRAT, *Hebrew Manuscripts of the Middle Ages*. Cambridge 2002, S. 70.

22 Vgl. Ada YARDENI, *The Book of Hebrew Script: History, Palaeography, Script Styles, Calligraphy & Design*. London 2002, S. 228ff. In einer E-mail teilt Benjamin Richler vom Handschrifteninstitut an der Jewish National Library in Jerusalem mit: „The MS seems to date from the 12th or early 13th cent.“

23 Zum Darlehnswesen im Judentum allgemein vgl. einleitend Eberhard KLINGENBERG, *Das israelitische Zinsverbot in Torah, Mišnah und Talmud* (= Akademie der Wissenschaften und der Literatur Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klassen 1977, 7). Wiesbaden 1977.

24 Vgl. zu diesen beiden Gelehrten Robert BRODY, *The Geonim of Babylonia and the Shaping of Medieval Jewish Culture*. New Haven, London 1998, S. 343 und Moshe GIL, *Jews in Islamic Countries in the Middle Ages* (= *Études sur le judaïsme médiéval* 28). Leiden 2004, S. 310f.

nannte Namen beziehen sich auf amoräische Rabbinen, die bereits im Talmud in den entsprechenden Abschnitten erwähnt werden. Sie werden also zitiert und sind mithin für die Bestimmung des terminus ad quem der Abfassung des Schreibens unerheblich. Mehrere Abschnitte des Fragmentes basieren auf Diskussionen (Sugyot) im Babylonischen Talmud, vor allem im Traktat *Bava Mesia*. Einige dieser Stücke bilden wiederum die Grundlage für Erläuterungen oder Zusammenfassungen in den *Halakhot Gedolot*, dem grundlegenden wichtigsten Rechtskodex aus gaonäischer Zeit, in dem zahlreiche Sätze aus dem Talmud zitiert werden. In der aschkenasischen Überlieferung wird dieser Kodex dem Yehudai Gaon (8. Jahrhundert) zugeschrieben, in der sefardisch-nordafrikanischen Tradition jedoch Rabbi Shim'on Qayyara, einem ansonsten unbekanntem Gelehrten²⁵. Weitere Parallelen zu dem Text des Fragmentes finden sich in Abschnitten der gaonäischen Responsensammlung *Sha'are Sedeq*, eine Zusammenstellung gaonäischer Antwortschriften, die 1792 zuerst in Saloniki und dann 1966 noch einmal in Jerusalem gedruckt worden ist²⁶.

Einiges spricht somit für die Annahme, dass es sich bei dem Mainzer Fragment um einen ansonsten unbekanntem gaonäischen Kommentar zum Zinsnehmen handelt. Besonders wichtig für diese Beurteilung ist schließlich, dass sich ein kürzerer Abschnitt unseres Textes auch in einer Responsensammlung nachweisen lässt, die bislang nur in einem einzigen Handschriftenfragment aus der berühmten Kairoer Geniza belegt ist. Der Text dieses Geniza-Fragmentes, welches heute in der Taylor-Schechter Collection in Cambridge unter der Signatur T-S NS 252.8 aufbewahrt wird, stimmt mit dem Mainzer Fragment in einem längeren Abschnitt, in dem es um Fragen des Geldverleihs an Nichtjuden geht, genau überein²⁷. Nach Mordechai Aqiva Friedman, der Auszüge aus diesem Fragment publiziert hat, stammt der Abschnitt aus einer gaonäischen Sammelchrift, die mit einem in mittelalterlichen jüdischen Werken häufig zitierten, aber verlorengegangenen *Sefer Miqso'ot* übereinstimmt. Mittelalterlichen Zitaten zufolge wurde dieses „Buch der Tätigkeiten“ im 11. Jahrhundert verfasst, ging später jedoch verloren. Der Versuch einer Rekonstruktion dieser Abhandlung ist von Simha Assaf unternommen worden²⁸. Doch keiner der von ihm in Zitaten nachgewiesenen Abschnitte über Geldverleih stimmt mit dem Mainzer Fragment überein.

25 Zu den komplexen Fragen der Herkunft dieses Kodex vgl. BRODY, *Geonim* (wie Anm. 24), S. 223f. Für eine neuere Edition vgl. *Sefer Halakhot Gedolot 'al pi Mahadurat Venesia Sh" H u-she' ar defusim we-kitve-yad*. Jerusalem 1992.

26 Vgl. *Sefer Sha'are Sedeq. Teshuvot ha-Ge'onim*. Saloniki 1792. erweiterter Nachdruck Jerusalem 1966, S. 89f.

27 Vgl. Mordechai Aqiva FRIEDMAN, *Mi-teshuvot ha-Ge'onim min-ha-Geniza be-hilkhot ribbit*. In: Atara L'Haim. *Studies in the Talmud and Medieval Rabbinic Literature in Honor of Professor Haim Zalman Dimitrovsky*, hg. von Daniel Boyarin et al. Jerusalem 2000, S. 460–474, hier S. 469f.

28 Vgl. Simha ASSAF (ed.), *Sefer ha-Miqso'ot. Seridaw yosim le-or mi-tokh kitve yad we-sifre Rishonim*. Jerusalem 1947.

Eine kürzere Fassung dieses durch das Geniza-Fragment belegten Responsums findet sich immerhin in der erwähnten Sammlung *Sha'are Sedeq*. Auch die dort erhaltene Version belegt, dass es sich bei dem Mainzer Fragment um einen alten gaonäischen Text handeln muss, der bald nach seiner Niederschrift in mehreren Abschriften und in unterschiedlichen Kontexten Verbreitung gefunden hat. Im Verlauf seiner Überlieferung scheint er nicht mehr oder nur noch zum Teil verstanden worden zu sein. In *Sha'are Sedeq* ist der Text wohl nicht vollständig bzw. verkürzt aufgenommen worden.²⁹

In dem Geniza-Fragment in Cambridge findet sich der mit dem Mainzer Fragment parallelgehende Abschnitt im Kontext von Responsenschreiben des Rav Amram Gaon. Das Mainzer Fragment überliefert den Text mit anderen Namen und ist für diesen Abschnitt umfangreicher und anscheinend auch besser erhalten. Die Bedeutung dieses Fundes eines hebräischen Einbandfragmentes liegt allerdings nicht so sehr in diesen textkritischen Details, als vielmehr in der Tatsache des Nachweises eines bislang nur durch ein Fragment aus dem orientalischen Raum bekannten Werkes im aschkenasisch-jüdischen Westen.

Das gut lesbare Mainzer Einbandfragment setzt mit einem Zitat aus dem Babylonischen Talmud, Traktat *Bava Mes'ia*, folio 72b, ein. Darauf folgt eine gaonäische Erörterung, die formal mit Abschnitten in den *Halakhot Gedolot* übereinstimmt³⁰. Was folgt, ist jedoch nicht der Auszug aus einem vergleichbaren Rechtskodex, sondern ein Abschnitt aus einer halakhischen Sammelschrift. Zahlreiche ähnliche Fragmente halakhischen Inhaltes sind in der Kairoer Geniza und aus anderen Handschriftensammlungen bekannt. Auch diese Fragmente, meist als *Hilkhot qetanot* („Kleine Halakha-Sammlungen“) katalogisiert, lassen sich keinen größeren Werken zuordnen³¹. Möglicherweise wurden solche Sammlungen von jeher in kleinen Konvoluten und nicht innerhalb größerer, redaktionell bearbeiteter Werke überliefert. Die Interpretation eines solchen Textes steht – nicht zuletzt wegen lexikalischer Fragen – vor großen Schwierigkeiten, die erst aufgrund einer umfänglicheren Studie zu den in ihr angerissenen Themenkomplexen zu beheben sind.

Die Wiedergabe des aramäischen Textes vermeidet Emendationen. Unklare Buchstaben sind durch ein Fragezeichen angedeutet. Abgekürzt geschriebene Wörter und Abkürzungen werden nicht ergänzt oder aufgelöst, ebenso sind die Zeilenfüller wiedergegeben. Belege für die zitierten Talmudstellen sind im hebräischen Text in eckigen Klammern hinter den entsprechenden Abschnitt gesetzt. Die Übersetzung einer Probe

29 Vgl. *Sefer Sha'are Sedeq* (wie Anm. 26), S. 89, und siehe dazu FRIEDMAN, *Mi-Teshuvot* (wie Anm. 27), S. 472.

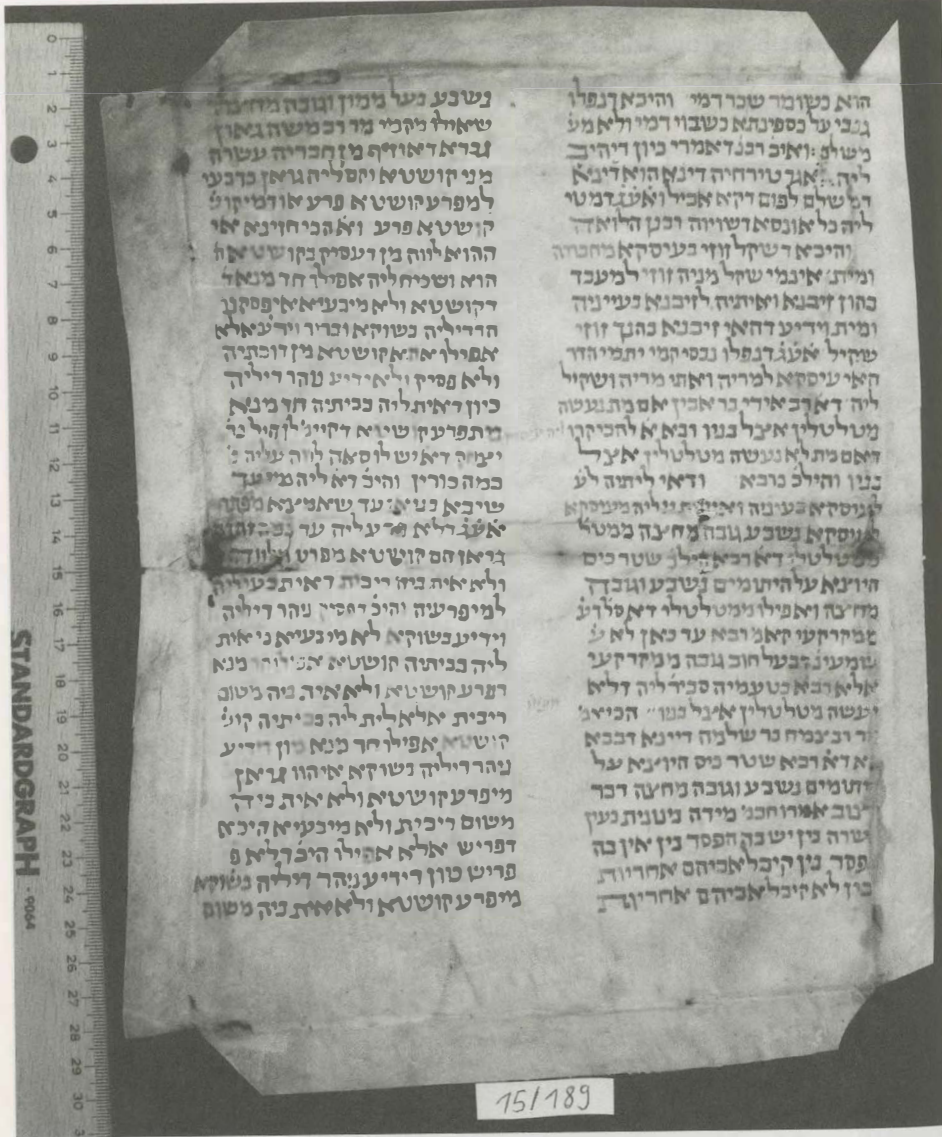
30 Zum literarischen Charakter dieses Werkes vgl. Simha ASSAF, *Tequfat ha-Ge'onim ve-Sifrutah Harsa'ot ve-shi'urim*, hg. von Mordekhai Margaliut. Jerusalem 1976, S. 169f.

31 Vgl. hierzu etwa Neil DANZIG, *Introduction to Halakhot Pesuqot with a Supplement to Halakhot Pesuqot*. New York, Jerusalem 1993, S. 247–261 (hebr.). Zum Vergleich sei noch auf die entsprechenden Abschnitte im *Sefer Hilkhot Pesuqot le-Rav Yehudai Ga'on*, ed. Saliman SASSON und Neil DANZIG. Jerusalem 1998, Sp. 165–166, verwiesen.

aus der linken Spalte der recto-Seite soll verdeutlichen, wie schwierig das genaue Verständnis dieses einzigartigen Textes ist. In der Übersetzung sind die zitierten Abschnitte aus Mischna und Talmud hervorgehoben. (Abb. 7 und 8)



Abb. 7: Henricus Savili Angli,
Commentarius de Militia Romana.
Ex Anglico Latinus factus, Heidelberg 1601,
Mainz, Martinus-Bibliothek, 15/189 recto



נשבע בעל מיון וגובה מדת
 שיאלו מקמי מד וכמשה ואמר
 זכרא דאודיה מן חכדיה עשרה
 מני קושטא והסליה גוראן כרבי
 למפרע קושטא פרע אודמיקול
 קושטא פרע ולא הכי חוינה אמי
 ההוא לווה מן דנפיק בקושטא
 הוא ושכיח ליה אפילו חד מנאל
 דקושטא ולא מיבעיא אי פסקנ
 הדדיליה נשווקא וכרור וירע אלא
 אפילו אהא קושטא מן דוכתיה
 ולא פסיק וליא דייע עהר דיליה
 כיון דאית ליה כבינה חד מנאל
 מתפרע קושטא דחייג' להילכר
 יעיה דאישלוס אה לווה עליה
 כמה כורין והיכ דאליה מציעד
 שייכא נטיג' עד שאמינא מפתח
 אעג' דליא מרע ליה עד כבינה
 גראוס קושטא מפרע וליורה
 ולא איה ביח ריכית דאית בעייה
 למפרעה והיכ דהסי עהר דיליה
 ודייע נשווקא לא מיבעיא ניאית
 ליה כבינה קושטא אפילו מנאל
 דפרע קושטא ולא איה מה מטוס
 ריכית אלא לית ליה כבינה קול
 קושטא אפילו חד מנאל כון דייע
 עהר דיליה נשווקא איהו גראון
 מיפרע קושטא ולא איה כיד
 מטוס ריכית וליא מיבעיא היכא
 דפריש אלא אפילו היכ דליא פ
 פריש כון דייע עהר דיליה נשווקא
 מיפרע קושטא ולא איה מה מטוס

הוא כשומר שכר דמי והיכא דנפלו
 גבי על כספנתא נשבו דמי ולא מע
 משול ואבן דאמר מין דיהיב
 ליה אג' טורחיה דינא הוא דינא
 דמי שלם לפום דיהא אביל ואעג' דמי
 ליה כל אונסא דשויה וכטן הלאה
 והיכא דשקל חוי בעיסקא מחטרה
 ומינ' אינמי שחל מניה זוזי למעבד
 כהון זיבנא ואיתיה לויבנא בעינה
 ומית ודייע דהאי זיבנא כהנ' זוזי
 עקיל אעג' דנפלו נכסימי יתמיהוד
 האי עיסקא למריה ואהו מריה ושקול
 ליה דארכ אודי בר אכין אס מתעטה
 מטלטלין אכל בעו ובא לא להיסקר
 דאס מת לא נעשה מטלטלין אצל
 בעו והילכ כוכא דדאי ליתיה לע
 לעיסקא בעינה ואיתיה עליה מעסקא
 לעיסקא נשבע וגבה מחינה ממטל
 כמטלטלין דארכא הילכ שטר כיס
 הוינא על היתומים נשבע וזכר
 מחינה ואפילו ממטלטלין דאפלדנ
 מיקרקעו קאמ ובא עד כאן לא על
 שמינ' דבעל חוב גבה ממיקרקע
 אלא רבא כמעמיה סכד ליה דליא
 יעשה מטלטלין אביל בעו הכינא
 דר ובכמה בר שלימה דינא דככא
 א דא רבא שטר נס הוינא על
 דומים נשבע וגבה מחינה דבר
 טוב לאורחא מידה מטנת נען
 ערה מן ישיבה הפסד מן אין בה
 פסד מן קיבל אכיהם אחריות
 מן לא קיבל אכיהם אחריות

15/189

Abb. 8: Hebräischer Einband von 15/189 verso, Mainz, Martinus-Bibliothek

Ms Mainz, Martinusbibliothek 15/189

Recto (rechte Spalte)

משום ריבית דבע מניה מרב	1
הונא בני רב הונא דיזפי חיטי בת'	2
בתשרי ופרע בטבת שרי או א'	3
אסור א' לה' הא חיטי בהינו' הא	4
חיטי בשילו' איבעו זבני ופרע [ב"מ עב ב]	5
והיכ' דלא ידיע מחד דיליה בשוק'	6
ולא אית ליה בביתיה אפילו חד	7
מנא ולא א' ליה עד שיבא בני או	8
עד שאמצא מפתח ² ולוה ממנו	9
סתם ולא קצץ לו דמים והיכי	10
דמי כגון דימי ניסן אינון אינמי	11
אי שתרימין חיטי ושערי מן כ'	12
כודרי' אינמי אתא זיבנא מן	13
דוכתיה דעבר דהוי ארזאן ועדיין	14
?? ? סיק ניהר דיליה בשוקא ו'	15
?? ? דיע היכ' מיזדבין אי פסיק	16
?? ? ל? א ? ? ?	17
?? ? ? ? ? ? ?	18
?? ? ? ? ? ? ?	19
?? פסיק ליה דדמ' ? ? ?	20
?? ולחיטין הוקרו נוטל	21
ד[מי] יהן לא איפשר לאוקמה	22
אלא בדלא עמד שער שבשוק	23
ואין לו סאה בביתו נמי דאי סל'	24
דע' היכא דיש לו סאה בביתו נמי	25
הוזלו נוטל חיטין ³ אם כן אם כן מי פ'	26
מיפרכא דר' יצחק דא' יש לו סאה	27
לווה עליה כמה כורין ⁴ [ב"מ עח א] ואי מוקמת	28
לה אע"ג דעמד שער בשוק מי'	29
מיפרכא דרב הונא דא' לוי' על	30
שער שבשוק ועד שיבא בני	31
או עד שאמצא מפתח ⁵ בדלא	32

Die Schreibweise dieses Ortsnamens weicht von der in den Handschriften des Babylonischen Talmud zu Bava Mesī'a 63b üblichen ab. Zu dem unbekanntem Ort vgl. Aharon OPPENHEIMER, *Babylonia Judaica in the Talmudic Period* (= Beihefte zum Tübinger Altas des Vorderen Orients B 47). Wiesbaden 1983, S. 149.

2 Vgl. Halakhot Gedolot, Hilkhoh ribbit, S. 492.
 3 Vgl. Halakhot Gedolot, Hilkhoh Bava Mesī'a, S. 449.
 4 Vgl. Babylonischer Talmud, Traktat Bava Mesī'a, folio 78a.
 Vgl. Halakhot Gedolot, Hilkhoh Bava Mesī'a, S. 475.

Recto (linke Spalte)

- 1 נגמר שער בשוק דאי סל' דע' הֵס?
 2 נמי דווקא שעמד שער בשוק א?
 3 כן מיפרכא דרב הונא דא' לוויין ע[ל]
 4 שער שבשוק⁶ אע"ג דאין < > ל??
 5 אפילו סאה ואע"ג דלא א' ליה ??
 6 שיבא בני או עד שאמצא המפ[תח]⁷
 7 ולא פרעיה עד דהוה גראן אמר ???
 8 דהאי דלא פרעיה דעכביה למא'
 9 דהוה בבייתיה עד דהוה גראן ???
 10 ופרעיה דלאו בי כמו מה דמברך
 11 ליה לחיטי דאסמכ הלמלוה ומ??
 12 ליה גראן ופרע ליה בזול ובל? ???
 13 וחדא אית ביה נמיא טעם? ורפ?
 14 כבבתא טפי לא איפשר. ⁸ השוכ??
 15 את החמור להוליכה בהר ???
 16 בבקעה. בבקעה והוליכה ???
 17 א?? ???? ???? ????
 18 ???? ???? ???? ????
 19 ???? ???? ???? ????
 20 או' לו הרי שלך לפניך. מתה או
 21 נשברה חייב להעמיד לו חמור[ר] ?? [ב"מ עה א]
 22 מאי והבריקה הכי תרגימו נה[וריתא]
 23 רב' בא א אבזקות. או שנע[שית]
 24 אנגריא וגומ' א' ?? ????
 25 באנגריא החוזרת אבל באנ??
 26 שאינה חוזרת חייב להעמיד ???
 27 חמור ושמו' א' בין באנגריא החו??
 28 בין באנגריא שאינה חוזרת א??
 29 כדרך הליכתה נוטלה או' לו ה??
 30 שלך לפניך ואם לאו חייב ???
 31 להעמיד לו חמור [ב"מ עה ב] < > הביא מ??
 32 נחשון גאון הילכת' כשמוא'

6 Vgl. Halakhot Gedolot, Hilkhot ribbit, S. 482.

7 Vgl. Halakhot Gedolot, Hilkhot ribbit, S. 482.

8 Ab hier beginnt ein Abschnitt mit einem längeren Zitat aus dem Babylonischen Talmud, Traktat Bava Mesi'a, folio 78a.

Verso (rechte Spalte)	<p>1 הוא כשומר שכר דמי [ב"ק נו ב]⁹ והיכא דנפלו</p> <p>2 גנבי על כספינתא כשבוי דמי ולא מש'</p> <p>3 משלם: ואיב' רבנ' דאמרי כיון דיהיב</p> <p>4 ליה : אגר טירחיה דינא הוא דינא</p> <p>5 דמשלם לפום דקא אכיל¹⁰ ואע"ג דמטי</p> <p>6 ליה כל אונסא דשוויה רבנן הלואה</p> <p>7 והיכא דשקל זוזי בעיסקא מחבריה</p> <p>8 ומית' אי נמי שקל מניה זוזי למעבד</p> <p>9 בהון זיבנא ואיתיה לזיבנא בעייניה</p> <p>10 ומית וידיע דהאי זיבנא בהנך זוזי</p> <p>11 שקיל אע"ג דנפלו להו נכסי קמי יתמי הדר</p> <p>12 חאי עיסקא למריה ואתי מריה ושקיל</p> <p>13 ליה דא' רב אידי בר אבין אם מת נעשה</p> <p>14 מטלטלין אצל בניו רבא א' להכי קרו</p> <p>15 דאם מת לא נעשה מטלטלין אצל</p> <p>16 בניו והילכ' כרבא ודאי ליתיה לע'</p> <p>17 לעיסקא בעיניה ואישתני ליה מעיסקא</p> <p>18 לעיסקא נשבע גובה מחצה ממטל¹²</p> <p>19 ממטלטלי דא' רבא הילכ' שטר כיס</p> <p>20 היוצא על היתומים נשבע וגובה</p> <p>21 מחצה ואפילו ממטלטלי דא סל' דע'</p> <p>22 ממקרקעי קאמ' רבא עד כאן לא ש'</p> <p>23 שמעינ' דבעל חוב גובה ממקרקעי</p> <p>24 אלא רבא כטעמיה סביר' ליה דלא</p> <p>25 יעשה מטלטלין אצל בניו¹³ הכיאמ' אפילו</p> <p>26 אר רב צמח בר שלמה דינא דבבא</p> <p>27 אדא' רבא¹⁴ שטר כיס היוצא על</p> <p>28 היתומים נשבע וגובה מחצה דבר</p> <p>29 [ק]צוב אמרו חכמ' מידה בינונית כעין</p> <p>30 [פ]שרה בין יש בה הפסד בין אין בה</p> <p>31 [ה]פסד בין קיבל אביהם אחריות</p> <p>32 בין לא קיבל אביהם אחריות</p>
-----------------------	---

9 Vgl. Lazarus GOLDSCHMIDT, Der babylonische Talmud, Bd. 7: Baba Qamma, Baba Mecia. Frankfurt a. M. 1967, S. 198.

10 Vgl. Halakhot Gedolot, Hilkhoh ribbit, S. 490–498.

11 Die Randglossen auf dieser Seite sind von anderer Hand nachgetragen.

12 In den Halakhot Gedolot steht hier zusätzlich וּאִפִּילוּ, wie in den Parallelen.

13 Bis hier der Abschnitt aus den Halakhot Gedolot, Siman 45, Hilkhoh ribbit, S. 490.

14 Von hier vgl. den Text in *Sefer Sha'are Sedeq* (wie Anm. 26), S. 116, heleq 4, sha'ar 3, siman 44, s. v. „Rav Semah Ga'on“. Die Stelle nimmt Bezug auf Babylonischer Talmud, Traktat Bava Batra, folio 70b.

Verso (linke Spalte)

	נשבע בעל ממון וגובה מחצה	1
	¹⁵ שיאלו מקמי מר רב משה גאון	2
	גברא דאוזיף ¹⁶ מן חבריה עשרה	3
	מני קושטא ¹⁷ וקם ליה גראן ¹⁸ כדבעי	4
	למפרע קושטא פרע או דמי קוש'	5
	קושטא פרע וא' הכי חזינא אי	6
	ההוא לווה מן דעסיק בקושטא ה'	7
	הוא ושכיח ליה אפילו חד מנאד'	8
	דקושטא ולא מיבעיא איפסקנו	9
	הרדיליה ¹⁹ בשוקא ובריר וידע' אלא	10
	אפילו אתא קושטא מן דוכתיה ²⁰	11
	ולא פסיק ולא ידיע ניהר דיליה	12
	כיון דאית ליה בביתיה חד ²¹ מנא	13
	מתפרע קושטא דקיימלן היל' כר'	14
	יצחק דא' יש לו סאה לווה עליה כ'	15
	כמה כורין ²² והיכ' דא' ליה ממי עד	16
	שיבא בני או עד שאמצא מפתח ²³	17
	אע"ג דלא פרע ליה ²⁴ עד כמה זהוה ²⁵	18
	גראן הם קושטא מפרע מלווה	19

- 15 Ab hier vgl. den Text des Responsums in dem Geniza-Fragment MS Cambridge T-S NS 252.8, ediert in FRIEDMAN, *Mi-teshuvot* (wie Anm. 26), S. 469f. Vgl. auch die kürzere Fassung dieses Textes in *Sefer Sha'are Sedeq. Teshuvot ha-Ge'onim*. Jerusalem 1966, S. 89, heleq 4, sha'ar 2, siman 18, s. v. „Rav Nahshon“.
- 16 Zu diesem Wort für „entleihen“ vgl. Michael SOKOLOFF, *A Dictionary of Jewish Babylonian Aramaic of the Talmudic and Geonic Periods* (= *Dictionaries of Talmud, Midrash and Targum* 3). Ramat Gan 2003, S. 532 (borrow).
- 17 Zu diesem Lehnwort vom Lateinischen „costus“, Kostwurz, vgl. Leopold LÖW, *Die Flora der Juden*, Bd. 1. Wien, Leipzig 1924, Nachdruck 1967, S. 391f.
- 18 Das Wort ist nicht sicher zu übersetzen. Vgl. für eine mögliche Erklärung die Hinweise von FRIEDMAN, *Mi-teshuvot* (wie Anm. 26), 471, der es mit dem hebräisch Wort „goren“ in Beziehung setzten möchte; doch mit S. Shaked ist es wohl eher aus dem Persischen abzuleiten und bedeutet hier so viel wie „es wurde wertvoller“. Siehe auch SOKOLOFF, *Dictionary* (wie Anm. 16), S. 297 s. v. „gera'an“.
- 19 T-S NS 252.8, Zeile 19-20: ניהר דיליה.
- 20 T-S NS 252.8, Zeile 21: דוכתא אחרינא.
- 21 T-S NS 252.8, Zeile 22: אפילו.
- 22 Vgl. Babylonischer Talmud, Traktat Bava Mesī'a 75a. So wie hier auch in den Halakhot Gedolot, *Hilkhot ribbit*, S. 495.
- 23 Vgl. Mischna, Bava Mesī'a 5,9.
- 24 T-S NS 252.8, Zeile 25: פריעה.
- 25 T-S NS 252.8, Zeile 25: וזה.

20	ולא אית ביה ריבית דאית בעיליה
21	למיפרעיה ²⁶ והיכ' דפסיק ניהר ²⁷ דיליה
22	וידיע בשוקא לא מינעיא כי אית
23	ליה בביתיה קושטא אפילו חד מנא
24	רפרע קושטא ולא אית ביה משום
25	ריבית אלא לית ²⁸ ליה בביתיה קוש'
26	קושטא אפילו חד מנא מון דידיע
27	ניהר דיליה ²⁹ בשוקא איהוו גראן
28	מיפרע קושטא ולא אית ביה
29	משום ריבית ולא מיבעיא היכא
30	דפריש אלא אפילו היכ' דלא פ'
31	פריש כיון דידיע ניהר דיליה בשוקא
32	מיפרע קושטא ולא אית ביה משום

Übersetzung einer Textprobe

Recto (linke Spalte)

... wurde ein Preis auf dem Markt festgesetzt, kannst du dies tatsächlich meinen,
 2 dass es so gemeint ist, dass der Preis auf dem Markt fest steht?!

3 Gleichermaßen wies er es zurück: Denn Rav Huna meinte, man müsse nicht
 4 entsprechend des Marktpreises borgen.³⁰ Obwohl er nicht ...
 5 sogar einen Sea³¹, obwohl er nicht zu ihm sagte,
 6 „bis mein Sohn kommt oder bis ich den Schlüssel finde“³²,
 7 und er zahlte es nicht zurück bis der Preis gestiegen war.
 8 Denn solange er es nicht zurückgezahlt hatte, behielt er es zurück
 9 und bewahrte es in seinem Haus auf, bis es teurer geworden war,
 10 und er zahlt zurück, nicht, was mir zustand, so wie er gelobt hatte (?)

26 T-S NS 252.8, Zeile 26-27: אית ביה רבית דאית בעי ליה ליפרעיה. Diese Lesart wird von FRIEDMAN, Mi-teshvat (wie oben S. 127 Anm. 27), S. 470 durch Abschreibfehler erklärt.

27 Zu diesem aus dem persischen „nirx“ entlehnten Wort für „Preis“ vgl. FRIEDMAN, Mi-teshvat (wie oben S. 127 Anm. 27), S. 471.

28 T-S NS 252.8, Zeile 29 hat zusätzlich: אפילו.

29 Bis hier erstreckt sich die Parallele in dem Fragment T-S NS 252.8, recto. – Zu dem voranstehenden Satz vgl. noch Mischna Bava Meši'a 5,7.

30 Vgl. Babylonischer Talmud, Traktat Bava Meši'a, folio 72b. Und siehe im selben Traktat, folio 75a: „Rav Huna sagte: Hat er eine Sea, so darf er eine Sea borgen, hat er zwei Sea, so darf er zwei Sea borgen.“

31 Ein talmudisches Trockenmaß.

32 Vgl. zu dieser auf Bava Meši'a 44b Bezug nehmenden Formulierung auch den Kommentar der Tosafot bBM 44b s. v. „dinare hawwa leh“.

11 ihm den Weizen, den er ihm anvertraut hatte. Der etwas borgte (?),
 12 es teurer wurde, und er es ihm billiger zurückzahlte [] (??)
 13 und eines gibt es, und so ist es angemessen (?)
 14 wie im Tor, wird es teurer, ist es nicht möglich. HAT JEMAND
 15 EINEN ESEL GEMIETET, IHN IM GEBIRGE ZU FÜHREN
 16 UND IM TALE (FÜHRT); IM TALE ZU FÜHREN, UND FÜHRT
 17 [IHN IM GEBIRGE, UND ER VERENDET, SO IST ER, SELBST]
 18 [WENN ES DA ZEHN MIL SIND UND DORT ZEHN MIL SIND,
 ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET,]
 19 [IM GEBIRGE ZU FÜHREN UND IM TALE FÜHRT UND ER AUSGLEITET,]
 20 SAGT ER ZU IHM: DA HAST DU DEINES.³³ STIRBT ER ODER
 21 BRICHT ER SICH (EIN BEIN), SO MUSS ER IHM EINEN ANDEREN ESEL
 STELLEN. (Mishna Bava Mesi'a 6,3; bBM 78a).
 22 Was heißt (WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT UND) ER
 ERBLINDET? (bBM 78b).³⁴ Man erklärte es mit einer Augenkrankheit.³⁵
 23 Rabba erklärte es mit Gewürm.³⁶ ODER ER WURDE
 24 ZUR FRONARBEIT³⁷ genommen usw. (mBM 6,3). D(ies lehrten sie, wenn
 er nach der)
 25 Fronarbeit zurückgegeben wird. Aber in Bezug auf eine Fronarbeit,
 26 bei der er nicht zurückgegeben wird, muss er (ihm)
 27 einen (anderen) Esel stellen. Und Shemu'el sagte: Einerlei ob er nach der
 Fronarbeit zurück(gegeben) wird,
 28 oder ob er nach der Fronarbeit nicht zurück(gegeben) wird, w(enn)
 29 in Reiserichtung, so kann er zu ihm sagen:
 30 da hast du deines; wenn nicht (in Reiserichtung), ist er verpflichtet,
 31 ihm einen anderen zu stellen. (bBM 78b) Man überlieferte im
 (Namen von) (?)
 32 Naḥshon Gaon: Die Halakha folgt Shmu[ʿel].³⁸

33 Weil sich dies im Gebirge erst recht zugetragen hätte.

34 Für den folgenden Abschnitt vgl. GOLDSCHMIDT, Talmud, Bd. 7 (wie Anm. 40), S. 704f.

35 Zur Bedeutung des nur in bBM 78b belegten Begriffes vgl. Michael SOKOLOFF, A Dictionary of Jewish Babylonian Aramaic of the Talmudic and Geonic Periods (= Dictionaries of Talmud, Midrash and Targum 3). Ramat Gan 2003, S. 732. Eine euphemistische Umschreibung für die Augenkrankheit Star.

36 Vgl. Jacob LEVY, Wörterbuch über die Talmudim und Midraschim nebst Beiträgen von H. L. Fleischer, Bd. 1. Berlin, Wien ²1924, S. 8.

37 Vgl. Samuel KRAUSS, Griechische und lateinische Lehnwörter im Talmud, Midrasch und Targum. Mit Bemerkungen von Immanuel Löw, Bd 2. Berlin 1899, Nachdruck Hildesheim, Zürich, New York 1987, S. 63.

38 Vgl. Babylonischer Talmud, Traktat Bava Mesi'a, folio 78b.